

Antrag
auf Erstattung von Verdienstausschlag nach § 2 der Landesverordnung über die
Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit
(Freistellungsverordnung – FreiStVO)
vom 18. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. 2021/ S. 646 Ausg. Nr.9 v. 10.06.2021)

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste
Team Prävention und Jugendarbeit
Frau Jörs
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlages soll mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme im Original bei dem Kreis Pinneberg gestellt werden. (§ 2 Abs.1 FreiStVO)

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag stellen.

Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn der Bescheid über die Erstattung des Verdienstausschlages vorliegt.

Ich beantrage die Erstattung des mir lt. anliegender Bescheinigung entstehenden
Verdienstausschlages in Höhe von _____ **€**

Angaben zur Person des Antragstellers:

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____ Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Arbeitgeber*in¹⁾: _____ **Selbstständigkeit**²⁾

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Ansprechperson: _____ Tel.: _____

¹⁾ Konto siehe Verdienstausschlagbescheinigung. ²⁾ weitere Angaben gem. Nachweis Selbstständigkeit

Ich bin Inhaberin/Inhaber einer Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter
(Juleica)

Card-Nr.: _____ gültig bis: _____

Für den Träger/Verein: _____

Erstattungsgrund:

Grundausbildung zur Erlangung der Card für ehrenamtliche
Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FreiStVO)

vom: _____ bis: _____

Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen
oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FreiStVO)

vom: _____ bis: _____

Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird
oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt
worden ist. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FreiStVO)

vom: _____ bis: _____

Ich besitze keine Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter und nehme
aufgrund einer besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische
Durchführung der Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar ist (§ 1 Abs.
2 Nr. 2 FreiStVO).

Begründung des Trägers zur besonderen Qualifikation und Unverzichtbarkeit
der Antragstellerin/ des Antragstellers:

Ein schriftlicher Nachweis über die besondere Qualifikation ist vorzulegen.

Träger der Veranstaltung/Maßnahme:

Name des Trägers: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Ansprechperson: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____

Die Angaben zur Jugendleiter-Card, zum angeführten Erstattungsgrund und zur
besonderen Qualifikation (wenn notwendig) werden hiermit bestätigt.

Maßnahme mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmenden ja nein

Name der Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Trägers

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Weiterhin bestätige ich, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstausschuss erstattet wurde oder wird und bitte, den

Erstattungsbetrag in Höhe von _____ €

- auf das Konto meines Arbeitgebers zu überweisen.
- Erstattung auf mein Konto, da Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist (oder Selbstständigkeit)

IBAN: _____

Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist unter der Adresse Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de zu erreichen.

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>). Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Erstattung von Verdienstausschuss. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)).

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung Ihres Antrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages auf Erstattung von Verdienstausschuss werden Ihre Daten an den folgenden Empfänger weitergegeben:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren; Kiel.

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Weitere Infos:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Ort, Datum

Unterschrift

Verdienstausschlagbescheinigung
(vom Arbeitgeber auszufüllen)

Es wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

in meinem/unserem Unternehmen tätig ist und für die Teilnahme an einer
Grundausbildung/Fortbildung/Veranstaltung der Jugendarbeit

des _____

(Name & Ort des Trägers)

in der Zeit vom _____ bis _____ freigestellt wird.

Es wird **kein Erholungsurlaub** für die Maßnahme in Anspruch genommen.

Grundlage der Freistellung ist §23 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.2020 (GVOBl. Schl.-H. Ausg. 10) i.V.m der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) vom 18.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S.646, Ausg. Nr.9 vom 10.06.2021).

Der Verdienstausschlag beträgt für den oben genannten Zeitraum

_____ tatsächliche Arbeitstage (höchstens 12 Tage pro Kalenderjahr).

_____ €

(Brutto-Verdienstausschlag)

Bitte beachten Sie bei der Berechnung der Erstattungssumme und Arbeitstage die Informationen auf dem Merkblatt.

Den Erstattungsbetrag bitte ich/bitten wir

mit Zustimmung von Frau/Herrn _____

auf mein/unser Konto zu überweisen.

IBAN: _____

Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel